AUFLAGE - EXEMPLAR

Einwohnergemeinde Frutigen

Friedhof- und Bestattungsreglement (FuBR)

1999

vom 23.12.1998
inkl. Teilrevisionen vom 28.11.2002, 15.12.2011 und 8.10.2026
Stand 1.1.2027

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation

Zuteilung	Art. 1
Aufgabenbereich und Kompetenzen	Art. 2
Rechnungsführung	Art. 3
Friedhofwart	Art. 4

II. Anmeldung der Todesfälle und Anordnung der Bestattung

Anzeigepflicht	Art. 5
Anzeigefrist	Art. 6
Zweifelhafte Todesursache	Art. 7
Bestattungsbewilligung	Art. 8
Bestattungskontrolle	Art. 9
Bestattungszeiten	Art. 10
Bestattungsgebühren	Art. 11
Auswärtige	Art. 12
Zivilrechtl. Wohnsitz ausserhalb Gemeinde Frutigen	Art. 13
Bestattung mittelloser Personen	Art. 14
Bestattungsbewilligung von Verstorbenen ausserhalb Gemeinde Frutigen	Art. 15

III. Aufbewahrung der Leichen

Aufbewahrung der Leichen	Art. 16
Aufbahrungshalle	Art. 17
Abgesonderte Aufbewahrung	Art. 18

IV. Ausführung der Bestattung

Pflichten des Beerdigungspersonals	Art. 19
Bestattungsfristen	Art. 20
Bestattungsfeier	Art. 21
Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten	Art. 22
Beschaffenheit der Särge	Art. 23
Ruhedauer, Exhumation	Art. 24
Urnenbeisetzung	Art. 25

V. Friedhof und Grabstätten

Beerdigungsstätte	Art. 26
Einteilung Masse der Reihengräber	Art. 27

	Urnen auf Reihengräbern	Art. 28
	Urnengräber	Art. 29
	Zuteilung und Dauer	Art. 30
	Aufhebung	Art. 31
	Umbestattung	Art. 32
	reservierte Gräber	Art. 33
	Gemeinschaftsgrab	Art. 34
	Gemeinschaftswiese Erdbestattung	Art. 34a
	Gemeinschaftsweise Aschenbeisetzung	Art. 34b
VI.	**Grabzeichen**	
	Abmessungen und Materialien	Art. 35
	Prov. Holzkreuze	Art. 36
	Setzen der Grabzeichen	Art. 37
	Unterhalt durch die Angehörigen	Art. 38
VII.	**Anpflanzung und Unterhalt der Gräber**	
	Einteilung und Planierung	Art. 39
	Anpflanzung	Art. 40
VIII.	**Allgemeine Friedhofordnung**	
	Aufsicht	Art. 41
	Öffnungszeiten	Art. 42
	Kinder	Art. 43
	Fahrzeuge, Hunde	Art. 44
	Vermeiden von Störungen	Art. 45
	Allgemeines Verhalten	Art. 46
	Gerätschaften	Art. 47
	Haftung	Art. 48
IX.	**Abkommen mit der Gemeinde Reichenbach**	
	Abkommen mit Reichenbach	Art. 49
X.	**Straf- und Schlussbestimmungen**	
	Beschwerderecht	Art. 50
	Bussen	Art. 51
	Inkrafttreten	Art. 52

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Frutigen erlässt, gestützt auf

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (Stand 1. Juni 2025)
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (Stand 1. Februar 2025)
- das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (Stand 1. August 2024)
- die Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Januar 2011 (Stand 1. August 2021)
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen vom 7. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2026)

das folgende

Friedhof- und Bestattungsreglement (FuBR)

I. Organisation

Zuteilung

Art. 1

[1] Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Kommission Umwelt und Betriebe.

[2] Die reglementarischen Obliegenheiten werden unter der Oberaufsicht des Gemeinderates durch die Kommission Umwelt und Betriebe, das Zivilstandsamt und das Friedhofpersonal gewährleistet und durchgeführt.

Aufgabenbereich und Kompetenzen

Art. 2

[1] Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.[3]

[2] Das zuständige Gemeinderatsmitglied Ressort Umwelt und Betriebe entscheidet über das Gesuch um unentgeltliche Bestattung.

[3] Die Kommission Umwelt und Betriebe
a) überwacht die Einhaltung des Friedhof- und Bestattungsreglements;
b) beaufsichtigt das Friedhofpersonal und erteilt Weisungen über die Friedhofgestaltung;
c) unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge in Friedhof- und Bestattungsfragen, die nicht in ihrer Entscheidungsbefugnis liegen.

[4] Das Sekretariat der Kommission Umwelt und Betriebe
a) erteilt die Bestattungsbewilligung gestützt auf die Todesanzeigebescheinigung des zuständigen Zivilstandsamtes;
b) vereinbart in Verbindung mit dem Friedhofpersonal und mit den Angehörigen bzw. den Beauftragten die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen und veranlasst deren Ausführung;
c) ist ermächtigt, die Berechtigung für eine unentgeltliche Bestattung abzuklären und dazu die notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Amtsstellen einzuholen.

Rechnungsführung

Art. 3

Die Finanzverwaltung besorgt die Rechnungsführung für die gesamte Friedhofverwaltung und das Bestattungswesen.

Friedhofwart

Art. 4

[1] Die Oberaufsicht auf dem Friedhof ist dem Friedhofwart zugewiesen.
Zu den weiteren Pflichten des Friedhofwartes gehören:
a) Wartung der Gebäude im Friedhofareal;
b) Unterhalt des Friedhofes;
c) Handhabung der Ordnung auf dem Friedhof;
d) das Abmessen, Ausheben und Eindecken der Gräber;
e) Führung der Bestattungskontrolle.

[3] Änderung: GR-Beschluss vom 08.10.2026, Inkraftsetzung per 1.1.2027

[2] Die Rechte und Pflichten des Friedhofpersonals sind durch Pflichtenhefte und Verträge geregelt.

II. Anmeldung der Todesfälle und Anordnung der Bestattung

Anzeigepflicht

Art. 5

[1] Zur Anzeige des Toten an das Zivilstandsamt verpflichtet sind der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann der Reihe nach die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person und jede andere Person, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall erhielt. Ist der Tod oder die Auffindung der Leiche in einer Anstalt (Spital, Altersheim, usw.) erfolgt, so hat der Vorsteher der Anstalt die Anzeige zu erstatten.[3]

[2] Wer Kenntnis vom Tode einer unbekannten Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat die Polizeibehörde ohne Verzug hievon zu benachrichtigen. Die Polizeibehörde erstattet dem Zivilstandsamt die Anzeige.

Anzeigefrist

Art. 6

Jeder Todesfall ist innert 2 Tagen, nachdem er erfolgt ist, beim Zivilstandsamt zu melden und zwar unter Angabe von Zeit und Ort des Todes sowie der genauen Personalien des Verstorbenen. Bei der Meldung sind eine ärztliche Todesbescheinigung und die amtlichen Ausweisschriften vorzulegen.

Zweifelhafte Todesursache

Art. 7

Bei Todesfällen, deren Umstände auf Gewaltanwendung schliessen lassen, oder bei denen die Ursache unbekannt oder verdächtig ist, trifft die Polizei bzw. die Gerichtsbehörde die notwendigen Anordnungen.

Bestattungsbewilligung

Art. 8

Nach Vorliegen der Todesanzeigebescheinigung des zuständigen Zivilstandsamtes stellt das Sekretariat der Kommission Umwelt und Betriebe die Bestattungsbewilligung zuhanden des Friedhofwarts aus und erlässt alle notwendigen Anordnungen für die Bestattung.

Bestattungskontrolle

Art. 9

Der Friedhofwart führt über die durchgeführten Bestattungen eine Kontrolle, enthaltend die genauen Personalien des Verstorbenen, Todesdatum, Tag und Ort der Bestattung sowie Nummer des Grabes.

Bestattungszeiten

Art. 10

[1] Als ordentliche Bestattungszeiten gelten:

a) bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit gleichzeitiger Abdankung:
 Montag bis Freitag 11.00 Uhr und 14.00 Uhr
 Auf ordentlichen Reihengräbern darf nur eine Erdbestattung pro Tag vorgenommen werden.
b) Bei Urnenbeisetzungen ohne Abdankungsfeier:
 Montag bis Freitag 12.00 Uhr und 16.00 Uhr[2]

[2] Aufgehoben[3]

[3] Ausnahmen können durch das Sekretariat der Kommission Umwelt und Betriebe in Absprache mit dem Friedhofwart erteilt werden.

[3] Änderung: GR-Beschluss vom 08.10.2026, Inkraftsetzung per 1.1.2027

[2] Änderung: GR-Beschluss vom 15.12.2011, Inkraftsetzung per 1.4.2012

Bestattungsgebühren

Art. 11
Die Gemeinde erhebt die von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen Bestattungsgebühren gemäss separatem Tarif in Anhang 1.[3]

Auswärtige

Art. 12
Ausserhalb der Gemeine Frutigen Verstorbene, die in der Gemeinde Frutigen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, sind den in der Gemeinde Frutigen Verstorbenen gleichgestellt. Für die Ausstellung der Bestattungsbewilligung ist Art. 15 zu beachten.

Zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Frutigen

Art. 13
Hatte der Verstorbene seinen zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Frutigen, so wird die Bewilligung zur Bestattung erteilt, wenn es die Platzverhältnisse des Friedhofes gestatten und die Bedingungen des Art. 15 erfüllt sind. Wird die Bestattungsbewilligung erteilt, wird die Gebühr nach Tarif erhoben.

Bestattung mittelloser Personen

Art. 14
Soweit die Kosten der Bestattung und des Grabunterhalts nicht aus dem Nachlass einer verstorbenen Person bestritten werden können und die Angehörigen nicht in der Lage sind, übernimmt die Gemeinde die Kosten gemäss Anhang 2 des Friedhof- und Bestattungsreglements.[2/3]

Bestattungsbewilligung von Verstorbenen ausserhalb der Gemeinde Frutigen

Art. 15
Zur Bewilligung der Bestattung eines ausserhalb der Gemeinde Frutigen Verstorbenen ist ebenfalls die Vorweisung einer Todesanzeigebescheinigung erforderlich, die den Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung vom 17. Juni 1974 betreffend den Leichentransport entspricht.

III. Aufbewahrung der Leichen

Aufbewahrung der Leichen

Art. 16
Bis zur Beerdigung soll der Leichnam an einem sanitarisch geeigneten und gegen nachteilige Temperatureinflüsse geschützten Ort aufbewahrt werden. Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Beerdigung geschlossen werden, ausgenommen, wenn eine ärztliche Leichenschau stattgefunden oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Aufbahrungshalle

Art. 17
Die allfällige Überführung der Leiche in die Aufbahrungshalle hat spätestens am Vortag des Beerdigungstages stattzufinden. In diesem Falle hat die Überführung mit einem Leichenauto zu erfolgen. Leichen, die aus hygienischen oder anderen Gründen bis zur Bestattung nicht in der Wohnung belassen werden können, sind so rasch als möglich in die Aufbahrungshalle zu verbringen. Sofern es sich um Leichen von Personen handelt, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, müssen die Vorschriften der Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen vom 17. Juni 1974 besonders beachtet werden. Die Aufbahrung in der Leichenhalle hat in würdiger Weise zu geschehen.[3]

Abgesonderte Aufbewahrung

Art. 18
Leichen, die verstümmelt oder zersetzt sind sowie solche von Personen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, müssen bis zu ihrer Bestattung in besonderen, der Besichtigung nicht zugänglichen Räumen der Aufbahrungshalle, aufgebahrt werden.

[2] Erlass mit GR-Beschluss vom 15.12.2011, Inkraftsetzung per 1.4.2012
[3] Änderung: GR-Beschluss vom 08.10.2026, Inkraftsetzung per 1.1.2027

IV. Ausführung der Bestattung

Pflichten des Beerdigungspersonals

Art. 19
Der Friedhofwart darf keine Bestattung ohne schriftliche Bewilligung des Sekretariates der Kommission Umwelt und Betriebe vornehmen. Er führt eine Kontrolle gem. Art. 9.

Bestattungsfristen

Art. 20
[1] Kein Leichnam soll bestattet werden, bevor bei eingetretener Winterkälte 72 Stunden und in den anderen Jahreszeiten wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verflossen sind.

[2] Ausnahmen dürfen nur in folgenden Fällen (mit Bewilligung der Kommission Umwelt und Betriebe) gemacht werden:

a) Wenn durch längeres Aufbewahren des Leichnams die Hausbewohner oder deren Umgebung gefährdet würden. In diesem Falle ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich;
b) Wenn der Leichnam seziert worden ist oder bei Leichen, die sich rasch zersetzen, in beiden Fällen gestützt auf ärztliches Zeugnis;
c) Wenn die kantonale Sanitätsbehörde zu Zeiten von Epidemien frühere Bestattungen anordnet;
d) Wenn ein Kind tot geboren wurde.

Bestattungsfeier

Art. 21
[1] Die Art der Bestattungsfeier bleibt den Hinterbliebenen des Verstorbenen überlassen. Für die Beiziehung eines Geistlichen zur Trauerfeier haben sie selbst zu sorgen. Das Trauergeläute der ev.- ref. Kirche steht den Angehörigen aller Konfessionen zur Verfügung.

[2] Aufgehoben[3]

[3] Bei Abdankungen in der ev.- ref. Kirche gelten die Bestimmungen und Tarife der Ref. Kirchgemeinde.[3]

Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten

Art. 22
Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten kann das Sekretariat der Kommission Umwelt und Betriebe auf ärztliches Gutachten hin eine öffentliche Feier, bzw. ein öffentliches Leichenbegräbnis untersagen.

<u>Erdbestattung</u>

Beschaffenheit der Särge

Art. 23
Die Särge sollen aus weichem, leicht verweslichem Holz oder aus anderem leicht verweslichem und gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Material bestehen. Die Grösse des Sarges soll den Dimensionen des Leichnams entsprechen.

Ruhedauer, Exhumation

Art. 24
Vor Ablauf von mindestens 30 Jahren darf kein Grab geöffnet werden.
Frühere Öffnungen, Exhumationen und Wiederbestattungen auf neuen Friedhöfen können mit Bewilligung des Regierungsstatthalters nach eingeholtem ärztlichem Gutachten vorgenommen werden. Allfällige Verfügungen von Gerichtsbehörden werden ausdrücklich vorbehalten.

<u>Feuerbestattung</u>

Urnenbeisetzung

Art. 25
Die Beisetzung der Asche im Friedhof der Gemeinde Frutigen hat im Einvernehmen mit dem Sekretariat der Kommission Umwelt und Betriebe zu geschehen.

[3] Änderung: GR-Beschluss vom 08.10.2026, Inkraftsetzung per 1.1.2027

V. Friedhof und Grabstätten

1. Friedhof

Beerdigungsstätte

Art. 26
Als Beerdigungsstätte dient der Gemeinde Frutigen der Friedhof bei der Kirche im Oberdorf.

2. Reihen- und Urnengräber

Einteilung und Masse der Reihengräber

Art. 27
[1] Die Erdbestattung erfolgt in Reihengräbern, und zwar in zwei Hauptabteilungen:[3]

a) Für Erwachsene und Kinder im Alter von 12 Jahren und mehr;

b) Für Kinder im Alter unter 12 Jahren

Die Reihengräber weisen in der Regel folgende Gesamtmasse auf:[2]

Länge	2.20 m
Breite	1.00 m
Tiefe	1.50 m

In jedem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

Urnen auf Reihengräbern

Art. 28
[1] Die Beisetzung von Urnen auf gewöhnlichen Reihengräbern ist gestattet.[3]

[2] Auf bestehende Reihengräber dürfen höchstens vier Urnen beigesetzt werden. Diese Beisetzung hat keinen Einfluss auf die Ruhezeit des Grabes.

Urnengräber

Art. 29
[1] Die Urnengräber weisen in der Regel folgende Gesamtmasse auf:

Länge	0.40 m
Breite	0.40 m
Tiefe	0.70 m

[2] In einem Urnengrab dürfen höchstens 4 Urnen beigesetzt werden.

[3] In Ausnahmefällen kann die Kommission Umwelt und Betriebe eine Sonderbewilligung erteilen.

Zuteilung und Dauer

Art. 30
Die Grabstellen werden durch den Friedhofwart auf den jeweilen in Benützung stehenden Abteilungen des Friedhofes in der Reihenfolge der Anmeldungen zugewiesen.

Aufhebung

Art. 31
[1] Nach Ablauf von 30 Jahren können die Gräber einer Friedhofabteilung aufgehoben werden.

[2] Die Aufhebung wird im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger drei Monate vorher veröffentlicht. Nicht abgeholte Pflanzen und Grabmäler werden durch den Friedhofwart geräumt. Eine allfällige Verwertung der noch vorhandenen Materialien erfolgt zugunsten der Gemeinde.

[3] Änderung: GR-Beschluss vom 08.10.2026, Inkraftsetzung per 1.1.2027
[2] Änderung: GR-Beschluss vom 15.12.2011, Inkraftsetzung per 1.4.2012

Umbestattung

Art. 32

[1] Überreste von Leichen verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen in ein Sammelgrab beigesetzt werden müssen.

[2] Urnen, die auf einem bestehenden Grab beigesetzt worden sind und noch nicht 15 Jahre geruht haben, können auf Gesuch hin und gegen Entrichtung einer im Anhang festgelegten Gebühr für eine neue Grabdauer umbestattet werden.[3]

Reservierte Gräber

Art. 33

In der Gemeinde Frutigen werden keine reservierten Gräber zugeteilt. Bestehende reservierte Gräber bleiben bis zum Ablauf der Konzessionsdauer erhalten; eine Verlängerung ist nicht möglich.

3. Gemeinschaftsgrab

Gemeinschaftsgrab

Art. 34

[1] Unter der Bezeichnung „Gemeinschaftsgrab" besteht für die Beisetzung der Asche von Kremierten ein Gemeinschaftsgrab, dessen Ausschmückung und Unterhalt Sache der Gemeinde, vertreten durch die Kommission Umwelt und Betriebe und den Friedhofwart, ist.[1]

[2] Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf erklärten Wunsch des/der Verstorbenen oder der Angehörigen.

[3] Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.

[4] Aufgehoben[3]

[5] Nach der Beisetzung darf privater Blumenschmuck beim Stein des Gemeinschaftsgrabes deponiert werden; er kann aber vom Friedhofwart zu gegebener Zeit weggeräumt werden.

Gemeinschaftswiese Erdbestattung

Art. 34a[3]

[1] Auf der Gemeinschaftswiese ist kein persönliches Grabmal möglich.

[2] Auf der Gemeinschaftswiese kann keine Urne auf ein bestehendes Grab beigesetzt werden.

[3] Eine Bepflanzung der Grabstätte durch die Hinterbliebenen ist nicht möglich. Blumen zum Gedenken können an dafür vorgesehenen, gemeinsamen Plätzen niedergelegt werden.

Gemeinschaftswiese Aschenbeisetzung

Art. 34b[3]

[1] Auf der Gemeinschaftswiese ist kein persönliches Grabmal möglich.

[2] Die Aschenbeisetzung erfolgt ohne Urne. Die Asche kann nicht mehr entnommen werden.

[3] Eine Bepflanzung der Grabstätte durch die Hinterbliebenen ist nicht möglich. Blumen zum Gedenken können an dafür vorgesehenen, gemeinsamen Plätzen niedergelegt werden.

VI. Grabzeichen

Abmessung und Materialien

Art. 35

[1] Zulässig sind Grabzeichen mit folgenden Dimensionen:

[1] Änderung: GR-Beschluss vom 28.11.2002, Inkraftsetzung per 1.3.2003

[3] Änderung: GR-Beschluss vom 08.10.2026, Inkraftsetzung per 1.1.2027

Sarggräber für Erwachsene und Urnengräber

max. Höhe	1.10 m
max. Breite	0.60 m
Dicke	0.12 - 0.25 m

Kindergräber

max. Höhe	0.80 m
max. Breite	0.45 m
Dicke	0.10 - 0.25 m

[2] Die Grabmäler sollen den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören.

[3] Als Materialien sind gestattet: Naturstein sowie handwerklich ausgeführte Grabzeichen aus Holz, Metall oder patiniertem Schmiedeisen. Für Grabzeichen aus Holz, Metall oder Schmiedeisen gelten die Mindestmasse (Dicke) nicht. [3]

[4] Grundsätzlich nicht gestattet sind:
- SS-Granit
- Weisser Marmor
- Metallurnen, Gusseisen, Drahtkreuze, Blech- und Perlenkränze
- Fotografien und ungeeignete Figuren
- Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnliche Materialien
- in Farben und Form auffällige Grabzeichen
- Grabzeichen mit Goldbuchstaben
- industriell hergestellte Reliefe in Bronze, etc.
- Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe

[5] Die Kommission Umwelt und Betriebe kann Ausnahmen bewilligen. Sie entscheidet ebenfalls über Zweifelsfälle. Ihr ist jeweils eine Planskizze vorzulegen.[3]

Provisorische Holzkreuze

Art. 36

[1] Nach erfolgter Bestattung ist das Grab mit einem prov. Holzkreuz zu versehen, ausgenommen davon sind Gräber, auf welchen bereits ein Grabzeichen steht.

[2] Beim Setzen der definitiven Grabzeichen sind die prov. Holzkreuze durch den Ausführenden zu entsorgen.

Setzen der Grabzeichen

Art. 37

[1] Die Grabzeichen dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung gesetzt werden, ausgenommen sind die Urnengräber. Bei Regenwetter und gefrorenem Boden dürfen keine Grabzeichen gesetzt werden.

[2] Das Setzen und Versetzen von Grabzeichen sind dem Friedhofwart oder dem Sekretariat Umwelt und Betriebe mindestens einen Tag zum Voraus zu melden. Die Anweisungen des Friedhofwartes sind zu beachten.

Unterhalt durch die Angehörigen

Art. 38

Die Angehörigen der Bestatteten sind verantwortlich, dass die Grabzeichen immer richtig instandgehalten werden. Nötigenfalls erlässt der Friedhofwart oder die Kommission Umwelt und Betriebe die entsprechenden Aufforderungen. Bleiben diese erfolglos, so ordnet die Kommission Umwelt und Betriebe die Instandstellung oder die Beseitigung an, unter Rechnungstellung an die Angehörigen.

[3] Änderung: GR-Beschluss vom 08.10.2026, Inkraftsetzung per 1.1.2027

VII. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Einteilung und Planierung

Art. 39

[1] Einteilung und Planierung der Gräber werden ausschliesslich durch den Friedhofwart besorgt.

[2] Nach ca. 2 Jahren werden die Gräber auf 80 cm (vor dem Grabzeichen gemessen) verkürzt und mit Platten umrandet.

Anpflanzung

Art. 40

[1] Die Angehörigen sind für Bepflanzung und Unterhalt der Gräber verantwortlich.

[2] Vor der Einteilung und Planie der Gräber dürfen nur Topfpflanzen, Kränze und Blumen in Vasen (nicht in Blechbüchsen oder dergleichen) für den Grabschmuck verwendet werden. Winterkränze und -Arrangements sind auf Weisung des Sekretariates Umwelt und Betriebe im Frühling durch die Angehörigen zu räumen.

[3] Bepflanzungen, die das Gesamtbild der Gräber stören, sind zu unterlassen. Pflanzen, Bäume und Sträucher, welche eine Gesamthöhe von 60 cm übersteigen, seitwärts über die Grabbegrenzung hinausragen oder die Inschrift der Grabmäler verdecken, sind untersagt. Pflanzen, Bäume und Sträucher, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden durch den Friedhofwart ohne vorausgehende Benachrichtigung der Angehörigen zurückgeschnitten oder entfernt. Er ist zudem berechtigt, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe und dergleichen von den Gräbern zu entfernen.

[4] Anpflanzungen hinter den Grabzeichen sind nicht gestattet. Es dürfen auch keine Gegenstände irgendwelcher Art deponiert werden. Vasen sind vor oder seitlich des Grabzeichens zu platzieren.

[5] Falls die Angehörigen keine Anpflanzung möchten, kann das Grab mit Kies bedeckt und mit Natursteinplatten umrandet werden. In einem solchen Fall muss jedoch der Kommission Umwelt und Betriebe vorgängig eine Skizze vorgelegt werden.

VIII. Allgemeine Friedhofordnung

Aufsicht

Art. 41

Die Aufsicht über die Friedhofanlagen und die Handhabung der Friedhofordnung sind in erster Linie Sache des Friedhofpersonals. Allfällige Beschwerden gegen das Friedhofpersonal sind bei der Kommission Umwelt und Betriebe anzubringen.

Öffnungszeiten

Art. 42

Der Friedhof steht dem Publikum jederzeit offen.

Kinder

Art. 43

Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten. Für durch Kinder verursachte Beschädigung sind deren Eltern, Vormünder bzw. deren Begleiter verantwortlich.

Fahrzeuge, Hunde

Art. 44

Das Befahren der Friedhöfe mit Motorfahrzeugen jeder Art, Fuhrwerken, Velos, Rollschuhen und Rollerblades ist verboten. Ausgenommen davon ist der Werkverkehr (inkl. Zubringerdienst zur Aufbahrungshalle, Anlieferungen durch Gärtner und Grabbildhauer). Fahrräder sind bei den Eingängen abzustellen. Das Mitführen und Laufenlassen von Hunden ist verboten - davon ausgenommen sind Blindenhunde.

Vermeiden von Störungen

Art. 45
Nicht zum Leichengeleite gehörende Personen haben sich von den Leichenfeiern und Beisetzungen fernzuhalten. Störungen sind zu vermeiden.

Allgemeines Verhalten

Art. 46
Verboten sind: Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, das Pflücken von Blumen sowie jede Beschädigung und Verunreinigung der Anlagen, Pflanzen und Gräber, ferner das Durchbrechen und Übersteigen der Einzäunungen.

Gerätschaften

Art. 47
Die dem Publikum zur Verfügung gestellten Giesskannen und weitere Gerätschaften sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch wieder an ihren Standort zu bringen.

Haftung

Art. 48
Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabzeichen, Pflanzen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder wenn sie abhandenkommen.

IX. Abkommen mit der Gemeinde Reichenbach

Abkommen mit Reichenbach

Art. 49
Die Gemeinde Reichenbach ist berechtigt, die Verstorbenen aus den Bäuerten Schwandi und Wengi auf dem Friedhof Frutigen bestatten zu lassen. Mit der Einwohnergemeinde Reichenbach besteht diesbezüglich ein spezielles Abkommen.

X. Straf- und Schlussbestimmungen

Beschwerderecht

Art. 50
[1] Gegen Verfügungen der Kommission Umwelt und Betriebe kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

[2] Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Regierungsstatthalteramt Frutigen Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Bussen

Art. 51
Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- geahndet.

Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

Art. 52
[1] Das vorliegende Reglement tritt per 1.1.1999 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Frutigen vom 4.12.1982 aufgehoben.

[2] Die anlässlich der Teilrevision vom 28.11.2002 beschlossenen Änderungen treten auf den 1.3.2003 in Kraft.[1]

[3] Die anlässlich der Teilrevision vom 15.12.2011 beschlossenen Änderungen treten auf den 1.4.2012 in Kraft.[2]

[4] Die anlässlich der Teilrevision vom 8.10.2026 beschlossenen Änderungen treten auf den 1.1.2027 in Kraft.[3]

[5] Übergangsregelungen vom alten zum neuen Reglement legt die Kommission Umwelt und Betriebe fest.

[6] Für alle in diesem Reglement nicht geregelten Fragen ist die Kommission Umwelt und Betriebe zuständig.

Beraten und genehmigt an der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 1998.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE-
VERSAMMLUNG FRUTIGEN
Der Präsident: Der Sekretär:

A. Schmid P. Grossen

Auflagezeugnis
Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Frutigen unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 83 vom 7.11.1998 sowie in den Frutiger Amtsanzeigern Nr. 45 vom 5.11. und Nr. 48 vom 26.11.1998 publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 30.11.1998 öffentlich aufgelegt worden ist. Während der vorgenannten Frist gingen keine Einsprachen ein.

Frutigen, 23. Dezember 1998 Der Gemeindeschreiber:

P. Grossen

Auflagezeugnis
Der Gemeinderat Frutigen hat am 28.11.2002 die Änderung des Friedhof- und Bestattungsreglementes unter Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt und per 1.3.2003 in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 41, Abs. 2 der Gemeindeordnung Frutigen wurde der Gemeinderatsbeschluss im Amtsanzeiger von Frutigen Nr. 49 vom 5.12.2002 publiziert unter Hinweis auf Art. 41, Abs. 1 der Gemeindeordnung, wonach 5% der Stimmberechtigten innert 60 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen können, dass die entsprechende Reglementsänderung der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist.

Im Amtsanzeiger von Frutigen Nr. 8 vom 20.02.2003 wurde die Inkraftsetzung der Reglementsänderung per 1.3.2003 publiziert.

Frutigen, 27. Februar 2003 Der Gemeindeschreiber:

P. Grossen

Auflagezeugnis
Der Gemeinderat Frutigen hat am 15.12.2011 Änderungen im Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Frutigen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt und per 1.04.2012 in Kraft gesetzt.

Gemäss Art. 41, Abs. 2 der Gemeindeordnung Frutigen wurde der Gemeinderatsbeschluss im Frutiger Anzeiger Nr. 4 vom 24.01.2012 publiziert, unter Hinweis auf Art. 41, Abs. 1 der Gemeindeordnung Frutigen, wonach 5 % der Stimmberechtigten innert 60 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses verlangen können, dass das entsprechende Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist.

Im Frutiger Anzeiger Nr. 15 vom 11.04.2012 wurde die Inkraftsetzung der Reglementsänderung per 1.04.2012 publiziert.

Frutigen, 12. April 2012 Der Gemeindeschreiber:

P. Grossen

Genehmigung Teilrevision
Der Gemeinderat hat die Änderungen des Friedhof- und Bestattungsreglements an seiner Sitzung vom 8.10.2026 genehmigt und - unter Vorbehalt des fakultativen Referendums — per 01.01.2027 in Kraft gesetzt.

Frutigen, 1.11.2026

Gemeinderat Frutigen
Präsident Gemeindeschreiber

Thomas Gyseler Pirmin Schenk

Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 41, Abs. 2 der Gemeindeordnung Frutigen wurde der Gemeinderatsbeschluss im Frutiger Anzeiger X publiziert, unter Hinweis auf Art. 41, Abs. 1 der Gemeindeordnung Frutigen, wonach 5 % der Stimmberechtigten innert 60 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses verlangen können, dass das entsprechende Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist.

Frutigen, 8.1.2027

Gemeindeverwaltung Frutigen
Der Gemeindeschreiber

Pirmin Schenk